

§ 3 NW_29820 (Nordrhein-Westfalen) — Aufgaben

Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich anregend, fördernd und ggf. beschließend mit den Aufgaben des LVR in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (§ 10 AG-KJHG).

(2) Er berät insbesondere über:

1. Haushaltsplan und Investitionsprogramm,
2. den Stellenplan für das LVR-Landesjugendamt Rheinland,
3. Stellungnahme vor Bestellung (Wahl) der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland,
4. die Ausstattung und Struktur des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und die Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland von den Aufgaben anderer Stellen der Verwaltung des LVR,
5. Fachplanungen und Einzelprojekte.

(3) Er entscheidet über:

1. Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel. Soweit die zuständige oberste Landesjugendbehörde bzw. die zuständige Bundesbehörde keine Richtlinien und Weisungen erlassen hat, beschließt er auch über Landes- und Bundesmittel. Er kann das Beschlussrecht über bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland übertragen und das Verfahren dafür näher regeln.
2. Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen für die
 - a) Tätigkeit der Jugendämter und die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe,
 - b) erzieherische Hilfe und Heimaufsicht,
 - c) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - d) Wahrnehmung der Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland.
3. Die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 AG-KJHG.
4. Die Bildung von beratenden Unterausschüssen für einzelne Angelegenheiten des LVR-Landesjugendamtes Rheinland.
5. Die Verleihung des LVR-Prädikates Kinderfreundlich.

(4) Vor jeder Entscheidung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses zu Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe soll er gehört werden. Er hat das Recht, dort Anträge zu stellen.

(5) Er nimmt zugleich die Aufgaben eines Fachausschusses im Sinne der Landschaftsverbandsordnung wahr.

Zitiervorschlag: § 3 NW_29820 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_29820/3